

QUBA – „Güteüberwachung und Zertifizierung von Sekundärrohstoffen – Herausforderungen bei der Identifizierung von Materialeigenschaften“



QUBA-Qualitätssicherung Sekundärbaustoffe GmbH (www.quba-deutschland.de)

AGENDA

Wer sind wir? .. und was sind wir eben nicht!

Was machen wir?

Wie machen wir das?

.. nur ganz kurz die **Systematik einer Qualitätssicherung**

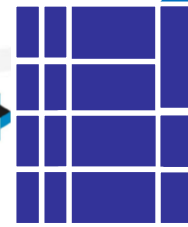
**Was braucht der An-/Verwender für den Einsatz von Ersatzbaustoffen?
Herausforderungen bei der Identifizierung von Materialeigenschaften**

Wie kann das Berücksichtigung finden bei Ausschreibungen und Vergaben?

Wer sind wir?

Wer sind wir?

DAS DEUTSCHE
BAUWERBE



DA
DEUTSCHER
ABBRUCHVERBAND



Q
QUBA

So schließen
sich
Kreisläufe!



Qualitätssicherung Sekundärbaustoffe GmbH

Initiiert durch:

Bundesverband für Sekundärrohstoffe und Entsorgung e.V. (bvse)



, Deutscher Abbruchverband e.V. (DA)



und dem

Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (ZDB)

DAS DEUTSCHE
BAUWERBE



Zugänglich für alle Hersteller*!

* von Sekundärbaustoffen

Auch ohne Verbands-/ Vereinsmitgliedschaften!!

Operativer Start der QUBA zum 01.10.2020 in Bayern!

Wer sind wir?

... und was sind wir eben sind!

Wer sind wir? ... und was sind wir eben sind!



Wir sind....

- **keine** RAP-Stra-Prüfstelle
- **keine** Güteüberwachungsgemeinschaft (nach EBV)
- **kein** Baustoffprüflabor oder Gutachter

Wir sind ein Zertifizierungsdienstleister, der Konformitätserklärungen nach DIN 18200 erstellt.

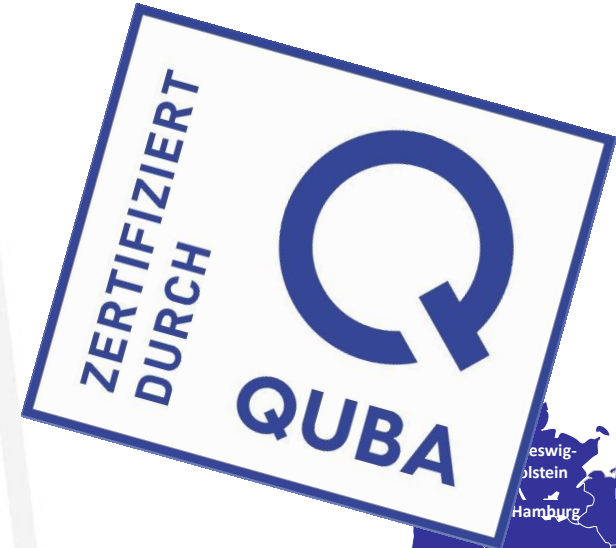
DIN 18200 Übereinstimmungsnachweis für Bauprodukte
– Werkseigene Produktionskontrolle,
Fremdüberwachung und Zertifizierung

Was machen wir?

Was machen wir?



Wir (!) vergeben ein bundesweit einheitliches unabhängiges und transparentes Qualitätssiegel



**Bundesweit
Einheitlich
Unabhängig
Transparent**





Mit unserem Qualitätssiegel (!) hält der Hersteller:

- alle Anforderungen an Sekundärbaustoffe für ihre Anwendung im Bauwesen gemäß der geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften (inkl. DIN, FGSV, landesspezifische Regelwerke usw.) ein.
- sowie darüber hinausgehende Anforderungen die einen „MEHRWERT durch unser Qualitätssiegel“ für den Anwender/ Bauherren bedeuten!

<https://www.quba-deutschland.de>



Dieser MEHRWERT ist:

- Bundesweit einheitliche, markt-/verkehrsübliche, anwenderfreundliche Kennzeichnung der Sekundärbaustoffe
- Herstellerspezifische Stoffliche Zusammensetzung (HSZ) = gleichbleibende Materialqualität
- keine Überwachungslücken (chargenweise Prüfung der umweltrelevanten und bautechnischen Merkmale)
- Teilw. Höhere Anforderungen als das Regelwerk (z.B. Begrenzung der Störstoffe max. 1 M%, Fach- und Sachkunde)
- Internetbasierte Dokumentation (WMS) (erfüllt Registerpflicht für Erzeugnisse gem. KrWG)

<https://www.quba-deutschland.de>

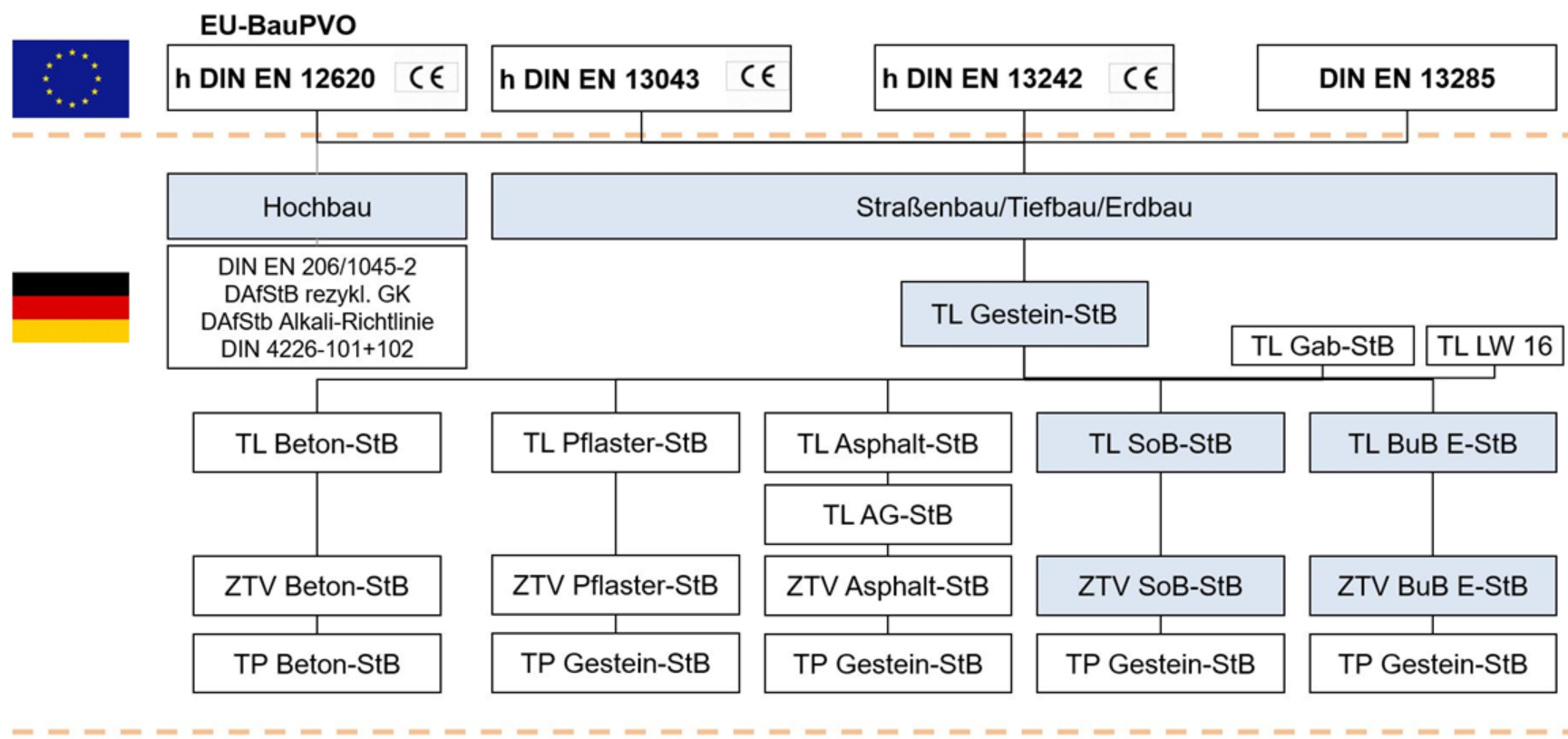
A large, faint, light gray watermark is centered on the page. It consists of a tilted rectangular border containing the text 'ZERTIFIZIERT DURCH QUBA' and a large 'Q' logo, mirroring the QUBA certification mark.

Wie machen wir das?

Wie machen wir das?



Bau- und umweltrelevante Regelwerke




Länderspezifische Regelungen im und außerhalb des klassifizierten Straßenbaus für **bautechnische Eigenschaften** und **insbesondere umwelttechnische Anforderungen** an Recyclingbaustoffe

Anmerk.: Übersicht zu den aktuell geltenden Regelwerken
EBV (seit 01.08.2023)

Wie machen wir das?

Bau- und umweltrelevante Regelwerke

DEUTSCHE NORM August 2008

DIN 1045-2 

ICS 91.080.40 Ersatzvermerk siehe unten


Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton – Teil 2: Beton – Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität – Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1

Concrete, reinforced and prestressed concrete structures – Part 2: Concrete – Specification, properties, production and conformity – Application rules for DIN EN 206-1

Structures en béton, béton armé et béton précontraint – Partie 2: Béton – Spécification, performances, production et conformité – Règles d'application pour DIN EN 206-1

Als geeignet gelten

- Gesteinskörnungen nach DIN EN 12620, deren Konformität mit dem System der Konformitätsbescheinigung „2+“ nachgewiesen worden ist,
- leichte Gesteinskörnungen nach DIN EN 13055-1, deren Konformität mit dem System der Konformitätsbescheinigung „2+“ nachgewiesen worden ist,
- rezyklierte Gesteinskörnungen nach DIN 4226-100.

Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen
Arbeitsgruppe Gesteinskörnungen, Ungebundene Bauweisen 

TL G SoB-StB 20/23

Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau

Teil: Güteüberwachung

Ausgabe 2020/Fassung 2023

Inhaltsübersicht

	Seite
Abkürzungen	4
Vorwort	5
1 Allgemeines	6
2 Geltungsbereich	6
3 Typprüfung, Betriebsbeurteilung und Güteüberwachung	7
3.1 Allgemeines	7
3.2 Typprüfung und Betriebsbeurteilung	8
3.3 Güteüberwachung	8
3.3.1 Prüfung durch den Hersteller (WPK)	8
3.3.2 Fremdüberwachung (FU)	9
3.4 Dokumentation	9
3.5 Güteüberwachung von Baustoffgemischen aus Nicht-EU-Ländern	9
3.6 Bekanntgabe der Werke mit Güteüberwachung gemäß TL G SoB-StB	9

isiert für: Qualitätssicherung Sekundärbaustoffe GmbH, Bonn am 05.10.2023 © 2023 FGSV, Köln

Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen
Arbeitsgruppe Erd- und Grundbau 

TL BuB E-StB 20/23

Technische Lieferbedingungen für Bodenmaterialien und Baustoffe für den Erdbau im Straßenbau

Ausgabe 2020/Fassung 2023

3 Güteüberwachung

Für Bodenmaterialien und Baustoffe nach diesen TL BuB E-StB ist eine Güteüberwachung durchzuführen, um die Einhaltung der geforderten Eigenschaften sicherzustellen. Die Güteüberwachung besteht aus Eignungsnachweis (Erstprüfung und Betriebsbeurteilung) sowie kontinuierlicher Überwachung durch werkseigene Produktionskontrolle des Herstellers und regelmäßige Produktprüfungen durch anerkannte Prüfstellen (Fremdüberwachung). Die Einzelheiten sind in Anhang B festgelegt.

isiert für: Qualitätssicherung Sekundärbaustoffe GmbH, Bonn am 01.08.2023 © 2023 FGSV, Köln

Systematik der Qualitätssicherung und Zertifizierung

Qualitätssicherung

Proaktiv
Prozessorientiert

bei Bauprodukten umfasst alle Maßnahmen und Prozesse, die sicherstellen, dass Bauprodukte den festgelegten Qualitätsstandards entsprechen.

Wesentliche Bestandteile sind:

- **Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)** durch den Hersteller
- Regelmäßige Überwachung durch unabhängige Stellen (**Erstprüfung, Fremdüberwachung**)
- **Dokumentation** (aller relevanten Produktions- und Prüfdaten), **Rückverfolgbarkeit**
- **Schulung und Qualifikation** der Mitarbeiter:innen
- Kontinuierliche Verbesserung

Güteüberwachung

Reaktiv
Produktorientiert


ist die Prüfung und Inspektion von Produkten, um sicherzustellen, dass sie den festgelegten Anforderungen entsprechen, bevor sie an die Kunden ausgeliefert werden.

Systematik der Qualitätssicherung und Zertifizierung



Zertifizierung

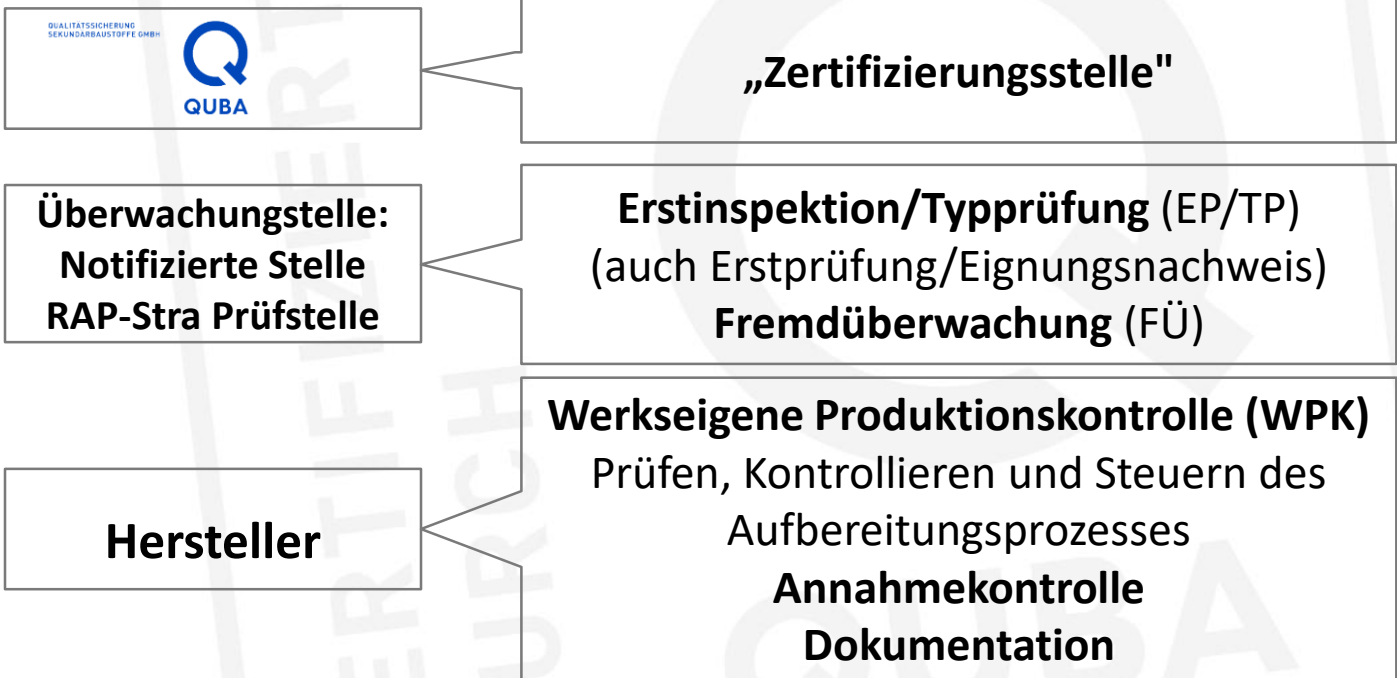
DIN 18200 Übereinstimmungsnachweis für Bauprodukte
– Werkseigene Produktionskontrolle,
Fremdüberwachung und Zertifizierung

ist die Bestätigung der Übereinstimmung (Konformität) des Produktes mit den technischen Spezifikationen (technischen Anforderungen) oder der Eignung der werkseigenen Produktionskontrolle zur Sicherstellung der Eigenschaften des Produkts durch eine Zertifizierungsstelle (staatlich oder nicht-staatlich, z.B. Qualitätssiegel )

Systematik der Qualitätssicherung und Zertifizierung



- ... ist abhängig vom geplanten Einsatzbereich: z.B. **Straßen- und Erdbau**
- Erstprüfung (Typprüfung, Eignungsnachweis), WPK, FÜ)



DIN 18200 Übereinstimmungsnachweis für Bauprodukte
– Werkseigene Produktionskontrolle,
Fremdüberwachung und Zertifizierung

Geprüfte, güteüberwachte und zertifizierte Sekundärbaustoffe und -rohstoffe

Qualitätszeichen Zertifizierung

DIN 18200 Übereinstimmungsnachweis für Bauprodukte
– Werkseigene Produktionskontrolle,
Fremdüberwachung und Zertifizierung

Fremdüberwachung (FÜ)
Akkreditierte Überwachungsstelle

Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)
Hersteller

Aufbereitungsprozess
Prüfen
Kontrollieren
Steuern

Bau- und Abbruchabfälle, Bodenaushub

Konformitätsnachweis

Zielsetzung und Stand heute:

- Sicherstellung einer hohen Qualität von Sekundärbaustoffen **ca. 500 Betriebstätten (mobil oder stationär).**
- Dokumentation von Bautechnik und Umweltverträglichkeit zur verordnungs- und normgemäßen Verwendung (**mehr als 2000 Fremdüberwachungsberichte**).
- Umfassende Darstellung der Prüf- und Qualitätsbestimmungen
- Standardisierung der Anforderungen, der Bezeichnungen und der technischen Beurteilungen
 - **Güteüberwachte und zertifizierte Sekundärbaustoffe!**
 - > 15 Mio. Tonnen
 - > 3,2 Mio. Tonnen nach EBV !

Herausforderungen bei der Identifizierung von Materialeigenschaften

Herausforderungen bei der Identifizierung von Materialeigenschaften



QUALITÄTSSICHERUNG
SEKUNDÄRBAUSTOFFE



Zertifikat

2023-09/11427-56-3

für den mineralischen Sekundärbaustoff

Frostschuttschicht (FSS) 0/45 RC Rc75 Ru20 RC-1

Stoffliche Zusammensetzung/Stoffgruppen: Rc (Beton...) Ru (Festgestein...) Rb (Ziegel...) Rbk (Kalksandstein...) Rbm (mineral. Leichtbaustoffe...) Ra (Asphalt)

Einsatzbereich: Tragschicht im Straßen-, Wege- und Verkehrsflächenbau (Oberbau)

Werk

Dieses Material unterliegt einer fortlaufenden internen und unabhängigen externen Qualitätssicherung und Zertifizierung nach TL SoB-StB 20/07, gemäß Ersatzbaustoffverordnung (EBV) sowie entsprechend der "Richtlinie für die Qualitätssicherung von mineralischen Sekundärbaustoffen - QUBA-Qualitätsrichtlinie -". Die umwelttechnischen Anforderungen der angegebenen Einbauklasse des mineralischen Ersatzbaustoffes gem. EBV werden eingehalten.

Prüfzeugnis II-23 FÜ Zertifizierung:

Das Unternehmen

ist somit befugt, den o.g. mineralischen Sekundärbaustoff durch das Gütezeichen zu kennzeichnen.

Dieses Zertifikat ist gültig bis zum 13.09.2024.

Bonn, 28.09.2023

Hergestellt in:



QUALITÄTSSICHERUNG SEKUNDÄRBAUSTOFFE GMBH
FRÄNKISCHE STRASSE 2, 53229 BONN, WWW.QUBA-DEUTSCHLAND.DE

Zertifikat

QUBA

2023-09/11427-56-3

für den mineralischen Sekundärbaustoff

Frostschuttschicht (FSS) 0/45 RC Rc75 Ru20 RC-1

Stoffliche Zusammensetzung/Stoffgruppen: Rc (Beton...) Ru (Festgestein...) Rb (Ziegel...) Rbk (Kalksandstein...) Rbm (mineral. Leichtbaustoffe...) Ra (Asphalt)

Einsatzbereich: Tragschicht im Straßen-, Wege- und Verkehrsflächenbau (Oberbau)

Herausforderungen bei der Identifizierung von Materialeigenschaften

SCHRITT FÜR SCHRITT ZUM GESETZESKONFORMEN EINBAU

Folgen Sie den vier Schritten und kommen Sie so kinderleicht zu ihrem Ergebnis.

4 Fragen des Verwenders !!!
Zum Einbau von Ersatzbaustoffen!!!

1

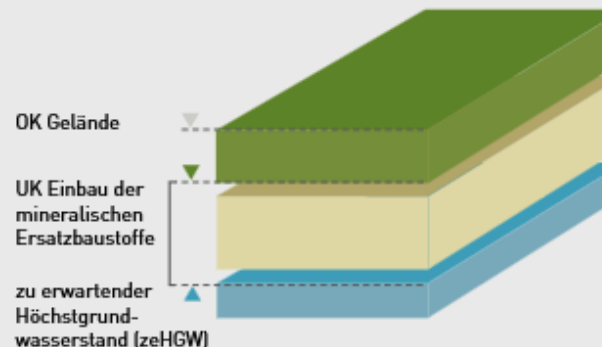
Liegt die Einbaustelle (Baumaßnahme) innerhalb oder außerhalb von Wasserschutzbereichen?

1. Einbaustelle: Lage bzgl. Wasserschutzbereich	AUSSERHALB	INNERHALB <small>Hinweis: der Einbau innerhalb von Wasserschutzbereichen ist anzeigepflichtig!</small>		Wasser- vorranggebiete
		WSG III A	WSG III B	
		HSG III	HSG IV	

2

Wie mächtig ist die grundwasserfreie Sickerstrecke?

- > 1,5 m (günstig) für alle Ersatzbaustoffe
- ≥ 1,0 bis 1,5 m (ungünstig) für alle Ersatzbaustoffe
- ≥ 0,6 bis 1,5 m (ungünstig) nur für RC-1, BM-0*, BM-F0*, BM-F1, BG-0*, BG-F0*, BG-F1, GS-0, GS-1, SWS-1, CUM-1, HOS-1, HS, SKG



2. Abstand Grundwasser (zeHGW) bis zur Unterkante Einbau	ungünstig	> 1,5 m günstig	> 1,5 m günstig
--	-----------	--------------------	--------------------

Der zeHGW wird in der Regel im Baugrundgutachten ausgewiesen. Weitere Informationen erhält man auch bei den zuständigen Behörden (z.B. Wasserwirtschaftsamt). Ausreichend ist es zudem, wenn durch Baugrundaufschlüsse nachgewiesen wurde, dass in der mindestens geforderten Sickerstrecke kein Grundwasser ansteht und auch gesichert nicht anstehen wird, wenn der zeHGW erreicht wird (LAGA FAQ Vers. 2).

<https://www.bvse.de/themen-mineralik1/themen-mineralik.html>

Herausforderungen bei der Identifizierung von Materialeigenschaften

4 Fragen des Verwenders !!!
Zum Einbau von Ersatzbaustoffen!!!

3

Aus welcher Hauptbodenart besteht die Grundwasserdeckschicht (Baugrund) und wie mächtig ist diese? Sand / Lehm, Schluff, Ton / Kies?

3. Beschaffenheit des Baugrunds (Hauptbodenart)

Sand, Lehm, Schluff, Ton	Sand	Lehm, Schluff, Ton	Sand	Lehm, Schluff, Ton	Sand	Lehm, Schluff, Ton	Sand	Lehm, Schluff, Ton
--------------------------	------	--------------------	------	--------------------	------	--------------------	------	--------------------

Soweit keine Zuordnung zu Sand bzw. Schluff möglich ist, ist der Einbau auf kiesigen Böden durch die zuständigen Behörden zu genehmigen.

4

Wie sollen die mineralischen Ersatzbaustoffe vor Ort eingebaut werden?
Ersatzbaustoff – z.B. RC-2

→ Einbauweise 1 bis 17

WEITERE INFORMATIONEN

Detailliertere Informationen und alle Checklisten zu den mineralischen Ersatzbaustoffen finden Sie unter: [bvse.de/fachverband-mineralik/themen/Arbeitshilfen/EBV: 1x1 für Verwender](https://www.bvse.de/fachverband-mineralik/themen/Arbeitshilfen/EBV_1x1_fuer_Verwender).

Die entsprechenden Einbautabellen können Sie direkt von unseren Verbandsmitgliedern beziehen.




<https://www.bvse.de/themen-mineralik1/themen-mineralik.html>

Herausforderungen bei der Identifizierung von Materialeigenschaften

Ersatzbaustoffverordnung → Ganz einfach!!

Checkliste für den Einbau +
Einbautabellen



Fachverband Mineralik -
Recycling und Verwertung

Recycling-Baustoff der Klasse 2 (RC-2)

Anlage 2 Tabelle 2 ErsatzbaustoffV in Verbindung mit der RuA-StB 23

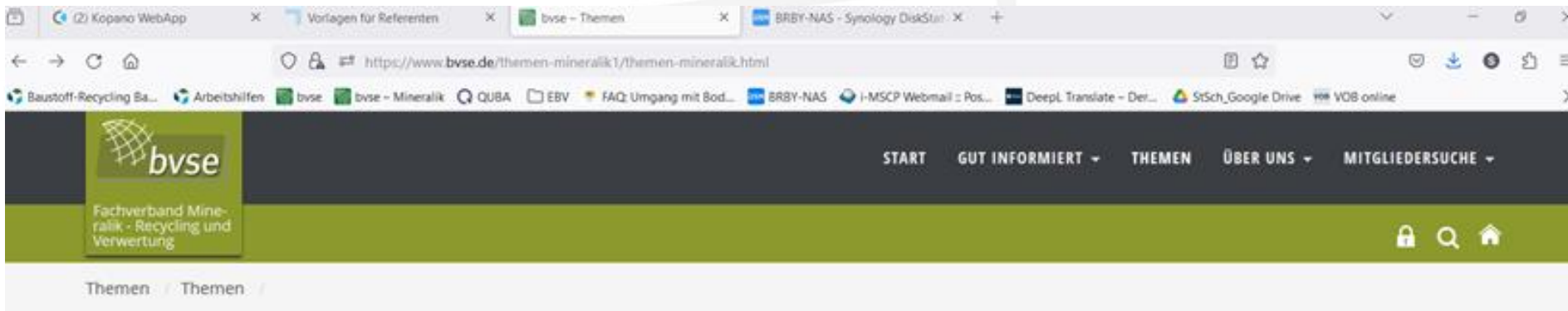
1. Einbaustelle: Lage bzgl. Wasserschutzbereich	AUSSERHALB			INNERHALB <small>Hinweis: der Einbau innerhalb von Wasserschutzbereichen ist anzeigepflichtig!</small>					
				WSG III A HSG III		WSG III B HSG IV		Wasser- vorranggebiete	
	≥ 1,0 m ungünstig	> 1,5 m günstig	> 1,5 m günstig	> 1,5 m günstig					
3. Beschaffenheit des Baugrunds (Hauptbodenart)	Sand, Lehm, Schluff, Ton	Sand	Lehm Schluff Ton	Sand	Lehm Schluff Ton	Sand	Lehm, Schluff Ton	Sand	Lehm Schluff Ton
4. Einbauweise**	1	2	3	4		5		6	
2 Unterbau unter Fundament- oder Bodenplatten, Bodenverfestigung unter gebundener Deckschicht (Asphalt, Beton)	+	+	+	+	+	+	+	+	+
3 Als Zuschlagstoff für Tragschicht mit hydraulischen Bindemitteln (Betontragschicht, HGT) oder Verfestigung unter gebundener Deckschicht (Asphalt, Beton)	+	+	+	+	+	+	+	+	+
4 Verfüllung von Baugruben und Leitungsgräben unter gebundener Deckschicht (Asphalt, Beton)	+	+	+	+ ¹	+ ¹	+	+	+	+
5 Als Zuschlagstoff für Tragschicht hydraulisch gebunden (Dränbeton) unter Pflaster und Platten	+	+	+	+	+	+	+	+	+
6 Bettung, Schottertragschicht (STS), Frostschutz- (FSS, SfM) oder Tragschicht ohne Bindemittel (ToB) unter Pflaster oder Platten jeweils mit wasserundurchlässiger Fugenabdichtung	+	+	+	+	+	+	+	+	+
7 Schottertragschicht (STS) unter gebundener Deckschicht (Asphalt, Beton)	+	+	+	+	+	+	+	+	+
7* Schottertragschicht (STS) unter gebundener Deckschicht (Asphalt, Beton) in Straßen mit Entwässerungsrinnen und vollständiger Entwässerung über das Kanalnetz	+	+	+	+	+	+	+	+	+
8 Frostschuttschicht (FSS, SfM), Baugrundverbesserung und Unterbau bis 1 m ab Planum jeweils unter gebundener Deckschicht (Asphalt, Beton)	-	+	+	-	+	-	+	+	+
8* Frostschuttschicht (FSS, SfM), Baugrundverbesserung und Unterbau bis 1 m ab Planum jeweils unter gebundener Deckschicht (Asphalt, Beton) in Straßen mit Entwässerungsrinnen und vollständiger Entwässerung über das Kanalnetz	+	+	+	+	+	+	+	+	+

Plus =
Einbau ist möglich

<https://www.bvse.de/themen-mineralik1/themen-mineralik.html>

Herausforderungen bei der Identifizierung von Materialeigenschaften

Hilfestellung gibt es unter anderem hier:



- > Mineralische Abfälle
- > Recyclingbaustoffe
- > Arbeitshilfen
 - > EBV: 1 x 1 für Aufbereiter
 - > EBV: 1 x 1 für Verwender
- > Mineralik: Marktbericht

<https://www.bvse.de/themen-mineralik1/themen-mineralik.html>

Hilfestellung gibt es unter anderem hier:

**Ersatzbaustoffverordnung →
Ganz einfach!!
Checkliste für den Einbau +
Einbautabellen**



MINERALISCHE ERSATZBAUSTOFFE IM EINSATZ
Checkliste für Bauherren und Verwender

1. Einbaustelle
Lageort: Wasserschutzbereich

AGGREGAT	MINERALIE	Wasser
WSG III A	WSG III B	Wasser
WSG III	WSG IV	Wasserschutzbereich

2. Mächtigkeit
Wie mächtig ist die grundwasserfreie Sickerstrecke?
- > 1,5 m (günstig)
- > 1,0 bis 1,5 m (ungünstig)
- > 0,6 bis 1,5 m (ungünstig) nur für RC-1, BM-0*, BM-F0*, BM-F1, BG-0*, BG-F0*, BG-F1, OS-0, OS-1, SWS-1, CUM-1, HGS-1, HS, SKG

3. Hauptbodenart
Aus welcher Hauptbodenart besteht die Grundwasserdeckschicht (Baugrund) und wie mächtig ist diese? Sand / Lehm, Schluff, Ton / Kies?

1. Bodenart	Sand	Lehm	Schluff	Ton	Kies
Sand	+				
Lehm		+			
Schluff			+		
Ton				+	
Kies					+

g-Baustoff der Klasse 2 (RC-2)
2 Ersatzbaustoff in Verbindung mit der Fließzahl 23

Wasserschutzbereich	AGGREGAT		MINERALIE		Wasser	
	WSG III A	WSG III B	WSG III A	WSG III B	WSG III A	WSG III B
WSG III A	+	+	+	+	+	+
WSG III B	+	+	+	+	+	+
WSG IV	+	+	+	+	+	+
WSG V	+	+	+	+	+	+
WSG VI	+	+	+	+	+	+
WSG VII	+	+	+	+	+	+
WSG VIII	+	+	+	+	+	+
WSG IX	+	+	+	+	+	+
WSG X	+	+	+	+	+	+
WSG XI	+	+	+	+	+	+
WSG XII	+	+	+	+	+	+
WSG XIII	+	+	+	+	+	+
WSG XIV	+	+	+	+	+	+
WSG XV	+	+	+	+	+	+
WSG XVI	+	+	+	+	+	+
WSG XVII	+	+	+	+	+	+
WSG XVIII	+	+	+	+	+	+
WSG XIX	+	+	+	+	+	+
WSG XX	+	+	+	+	+	+

<https://www.bvse.de/themen-mineralik1/themen-mineralik.html>

**Die Fragen für den Einsatz von
Ersatzbaustoffen wären soweit geklärt !**

Wie kann die Berücksichtigung finden bei Ausschreibung und Vergabe?

- Bauvertragliche Gleichstellung der Recyclingbaustoffe mit ungebrauchten Baustoffen gem. VOB/C, ATV DIN 18299 „Erdarbeiten“
- der Grundsatz der produktneutralen Ausschreibung
- **Geogene Belastungen von Primärbaustoffen müssen/werden bislang nicht geprüft bzw. berücksichtigt!**
- § 45 KrWG
Verpflichtung der Öffentlichen Hand:
..., bei Bauvorhaben und sonstigen Aufträgen, ... **Erzeugnissen den Vorzug zu geben**, die ... durch Vorbereitung zur Wiederverwendung oder durch Recycling von Abfällen, insbesondere unter Einsatz von Rezyklaten, oder aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt worden sind, ...

VERGABERECHT:

Grundsätze aus dem Vergaberecht:

GWB/VOB/A

- Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Grundlage dafür ist eine Bewertung des öffentlichen Auftraggebers, ob und inwieweit das Angebot die vorgegebenen Zuschlagskriterien erfüllt.
- Das wirtschaftlichste Angebot bestimmt sich nach dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis. **Zu dessen Ermittlung können neben dem Preis oder den Kosten auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Aspekte** berücksichtigt werden.“
(§ 127 Abs. 1 GWB und § 16d Abs. 2 Nr. 1 VOB/A-EU)

VERGABERECHT:

Von der ausschreibenden Stelle sind folgende Vergabegrundsätze zu beachten:

- der Grundsatz der erschöpfenden Bestimmung des Leistungsgegenstands

VOB/A 2019, § 7 Leistungsbeschreibung, Absatz 1

1. Die Leistung ist eindeutig und so erschöpfend zu beschreiben, dass alle Unternehmen die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen müssen und ihre Preise sicher und ohne umfangreiche Vorarbeiten berechnen können.

[...]

6. Die für die Ausführung der Leistung wesentlichen Verhältnisse der Baustelle, z. B. Boden- und Wasserverhältnisse, sind so zu beschreiben, dass das Unternehmen ihre Auswirkungen auf die bauliche Anlage und die Bauausführung hinreichend beurteilen kann.

7. Die „Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung“ in Abschnitt 0 der Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen, **DIN 18299** ff., sind zu beachten.

VERGABERECHT:

Von der ausschreibenden Stelle sind folgende Vergabegrundsätze zu beachten:

- **Bauvertragliche Gleichstellung der Recyclingbaustoffe mit ungebrauchten Baustoffen gem. VOB/C, ATV DIN 18299 „Erarbeiten“**

DIN 18299, Ausgabe 2019

2.3.1 Stoffe und Bauteile, die der Auftragnehmer zu liefern und einzubauen hat, die also in das Bauwerk eingehen, müssen ungebraucht sein. Wiederaufbereitete (Recycling-) Stoffe gelten als ungebraucht, wenn sie den Bedingungen gemäß Abschnitt 2.1.3 entsprechen.

2.1.3 Stoffe und Bauteile müssen für den jeweiligen Verwendungszweck geeignet und aufeinander abgestimmt sein.

Sekundärbaustoffe, die die Anforderungen der einschlägigen Regelwerke (z.B. DIN-Normen, TL Gestein-StB, TL SoB-StB, TL Bub E-StB, Länderspezifische Regelungen usw.) erfüllen, sind für den jeweiligen Verwendungszweck geeignet und gelten im Sinne des Vergaberechts als ungebrauchte Baustoffe.

Ersatz- bzw. Sekundärbaustoffe sind somit den Primärbaustoffen gleichwertig!

VERGABERECHT:

Von der ausschreibenden Stelle sind folgende Vergabegrundsätze zu beachten:

- **der Grundsatz der produktneutralen Ausschreibung**

VOB/A 2019, § 7 Leistungsbeschreibung, Absatz 2

In technischen Spezifikationen darf nicht auf eine bestimmte Produktion oder Herkunft oder ein besonderes Verfahren, das die von einem bestimmten Unternehmen bereitgestellten Produkte charakterisiert, oder auf Marken, Patente, Typen oder einen bestimmten Ursprung oder eine bestimmte Produktion verwiesen werden, es sei denn,

1. dies ist durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt oder
2. der Auftragsgegenstand kann nicht hinreichend genau und allgemein verständlich beschrieben werden; solche Verweise sind mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ zu versehen.

... Absatz 3

Bei der Beschreibung der Leistung sind die verkehrsüblichen Bezeichnungen zu beachten.

Ausschreibung und Vergabe von Ersatzbaustoffen



Bsp. länderspezifische Regelung:

Stadt Hamburg, 02.2022

ZTV/St-Hmb.09

- 1. Priorisierung** des Einsatzes von Ersatzbaustoffen (MEB*)
- Der **Einsatz natürlicher Baustoffe** ist auf das **zwingend erforderliche Maß zu beschränken!**
- Ab 06.2022 jede Baubeschreibung :
 - mit Angabe , ob **Einsatz von MEB grundsätzlich möglich**
 - mit **Begründung für den zwingend erforderlichen Einsatz natürlicher Baustoffe** (Ausschlussgründe MEB)

*Mineralischer Ersatzbaustoff

1. **Sekundärbaustoffe müssen dieselben bau- und umwelttechnischen Anforderungen**, abhängig vom geplanten Einsatzbereich, **wie Primärbaustoffe erfüllen**.
2. **Der Nachweis**, dass die für den **jeweiligen Einsatzbereich festgelegten Anforderungen erfüllt werden** (= Konformität), ist **durch eine Qualitätssicherung vom Hersteller** zu erbringen!
3. Die **Qualitätssicherung und Zertifizierung** von Sekundärbaustoffen ist **unverzichtbar**, um die **verordnungs- und normgemäße Herstellung und Verwendung von Sekundärbaustoffen sicherzustellen** und deren **gleichbleibende und vergleichbare Qualität gewährleisten**.
4. Die **Qualitätssicherung und Zertifizierung** von Sekundärbaustoffen sind **entscheidend**, um die Sicherheit, Zuverlässigkeit und Langlebigkeit von Bauwerken zu gewährleisten und beim **Verbraucher/Verwender Vertrauen und Akzeptanz zu schaffen!**
5. Um vom **Abfall** wieder zum **Produkt** zu kommen, ist die Zertifizierung unbedingt erforderlich!

Beifügung von entsprechenden Begleitdokumenten (Lieferscheine und verbindliche Anleitungen für den ordnungskonformen Einbau) bei ihrem Inverkehrbringen.

Bei Ersatzbaustoffen, die unter Einhaltung der Anforderungen der ErsatzbaustoffV hergestellt wurden und zusätzlich einem Qualitätssicherungssystem, wie beispielsweise dem QUBA-System der „Qualitätssicherung Sekundärbaustoffe GmbH“ oder einem gleichwertigen System unterliegen, das die Einhaltung der verfahrens- und stoffbezogenen Kriterien des § 5 Abs. 1 KrWG gewährleistet, kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass für diese Ersatzbaustoffe das Ende der Abfalleigenschaft erreicht ist. Sie können dementsprechend als Produkte eingestuft werden und unterfallen als solche nicht mehr dem Abfallrecht.

FAQs zur Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV)

Aktueller Stand: 21.11.2024

Vorbemerkungen

Zur Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) ergeben sich vielfältige Auslegungsfragen.

Die folgenden „frequently asked questions“ (FAQs) entstanden aus entsprechenden Anfragen an das Bayerische Landesamt für Umwelt sowie an das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz.

Die Antworten sollen einen möglichst einheitlichen und klaren Vollzug der Verordnung in Bayern unterstützen. Sie wurden gemeinsam mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz entwickelt und von diesem für den Vollzug in Bayern per UMS eingeführt.

Die FAQs werden sukzessive bei Bedarf ergänzt oder angepasst. Hierfür wurden diejenigen Verordnungsteile, zu denen bislang keine Fragen vorgelegt oder beantwortet wurden, bereits in das Dokument mit aufgenommen. Solche Paragraphen ohne FAQs sind im Inhaltsverzeichnis nicht fett gedruckt.



5. Kriterien zur Bestimmung des Endes der Abfalleigenschaft von Recyclingbaustoffen

Bis zu einer bundeseinheitlichen Regelung² gilt wie bisher die Einzelfallprüfung nach den Kriterien des § 5 Absatz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG). Feststellungen zum Ende der Abfalleigenschaft sind bei Vorliegen der Voraussetzungen grundsätzlich für alle Materialklassen von Recyclingbaustoffen, die in der ErsatzbaustoffV geregelt sind, möglich.

Die Einstufung als Abfall/ Nicht-Abfall obliegt grundsätzlich dem Erzeuger/ Besitzer des Recyclingbaustoffes.

Für Recyclingbaustoffe der Materialklasse RC-1 sind auf Grund der (fast) uneingeschränkten Verwendbarkeit abfalltypische Gefahren mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten und das Risiko schädlicher Auswirkungen auf Mensch und Umwelt kann weitestgehend ausgeschlossen werden. Für Recyclingbaustoffe der besten Materialklasse kann derzeit i.d.R. von einer

Sekundärbaustoffe dann, wenn...

Umwelttechnisch!

Geeignet!

Bautechnisch!

Mehr als 300 Qualitätssiegelträger garantieren für...



QUALITÄTSSICHERUNG
SEKUNDÄRBAUSTOFFE

Qualitätssicherung | Aktuelles | Seminare | Über uns | Downloads | F&A | Betriebe

WMS Login

Wie kann man sich zertifizieren?

Hier gehts zur Checkliste



- eine hohe Qualität!
- Vertrauen und Sicherheit bei den Anwendern!
- die Substitution von Primärbaustoffen in vielen Einsatzbereichen!
- eine gleichwertigkeit zu ungebrauchten Baustoffen!
- die Erfüllung aller Kriterien, zum Ende der Abfalleigenschaft!

<https://www.quba-deutschland.de>

KEINE ANGST ES SIND NUR SEKUNDÄRBAUSTOFFE!!

www.quba-deutschland.de

**"QUBA - so geht Qualitätssicherung!
Alles andere ist eben nur Güteüberwachung!"**

QUBA – Ihr Mehrwert, weil Sie als Zeichennutzer besser sind!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Thomas Fischer

Mail: fischer@quba-deutschland.de

